

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
Großenhain – Feuerwehrkostensatzung –  
vom 13.11.20219 (Beschluss 105/2019)**

**geändert durch die  
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain – Feuerwehrkostensatzung –  
vom 14.07.2021 (Beschluss 50/2021)**

**Lesefassung**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenbefreiung
- § 4 Kostenpflicht / Kostenschuldner
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kosten
- § 7 In-Kraft-Treten

**Anlage**

Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostensatzung

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr
  - für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
  - für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.  
Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (3) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus.
- (4) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind Aufgaben nach §§ 16 Abs.1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Großenhain im Sinne der §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Großenhain in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Kostenbefreiung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit § 4 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht erhoben werden oder soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

### **§ 4 Kostenpflicht und Kostenschuldner**

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Großenhain durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Großenhain durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet:
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs.2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
  4. derjenige, in dessen Auftrag Leistungen im vorbeugenden Brandschutz (insbesondere für Schulungen, Belehrungen, Vorträge) erbracht werden.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 7 Abs. 4, 18, 19, und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG), in der jeweils gültigen Fassung, gelten entsprechend.

## § 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe des Kostenersatzes nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses, welches als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
  - den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Aufwendersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit für das dazu erforderliche Personal hinzugerechnet.
- (7) Für Aufwendungen, die der Stadt Großenhain durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (8) Bei besonderen Einsätzen (z. B. zur Unterstützung Großenhainer eingetragener Vereine, Brauchtumpflege, Beseitigung von Schäden in besonderen Großschadenslagen) können Kosten abweichend von Abs. 1 erhoben werden. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Oberbürgermeister.

**§ 6**  
**Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz und dessen Höhe wird dem Kostenschuldner durch Verwaltungsakt (Kostenbescheid) mitgeteilt. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Kostenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 7**  
**Vorbehalt zur Umsatzsteuer**

- (1) Das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, sieht spätestens ab dem 01.01.2021 vor, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerliche Unternehmer gelten (vgl. § 2 UStG i.V.m. § 27 Nr. 22 UStG). Das hat zur Folge, dass alle privatrechtlichen Umsätze umsatzsteuerbar sind und öffentlich-rechtliche Umsätze unter bestimmten Bedingungen steuerbar und steuerpflichtig sein können.
- (2) Sollte der Kostenersatz ganz oder teilweise ab 01.01.2021 der Umsatzsteuer unterliegen, so ist der anzuwendende Umsatzsteuer-vom-Hundert-Satz auf die Kosten draufzuschlagen.

**§ 8**  
**In - Kraft - Treten**

	<b>Änderungen</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<b>Feuerwehrkostensatzung</b>		13.11.2019	14.11.2019	18.12.2019, Amtsblatt Nr.12/2019	01.01.2020
<b>1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung</b>	Punkt 2 der Anlage zur Feuerwehrkostensatzung wird um Ziffer 2.12 ergänzt	14.07.2021	16.07.2021	28.07.2021 Amtsblatt Nr. 07/2021	29.07.2021

Großenhain, 15.07.2021

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister

- Siegel -

# Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain – Feuerwehrkostensatzung – vom 13.11.2019

## Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostensatzung

### 1. Personalkosten

Euro/Std. und Person

1.1 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige 26,07

### 2. Stundensätze für Fahrzeuge

Nummer	Fahrzeugbezeichnung	Kosten Euro / Std.
2.1	Löschfahrzeug, Hilfeleistungsfahrzeug LF 10 / HLF 10	219,78
2.2	Löschfahrzeug LF 20	168,73
2.3	Löschfahrzeug LF 16	192,69
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	117,90
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	176,42
2.6	Tanklöschfahrzeug Wald TLF-W	200,01
2.7	Rüstwagen RW	145,99
2.8	Drehleiter 23-12 DLK	221,33
2.9	Einsatzleitwagen ELW	81,18
2.10	Mannschaftstransportwagen MTW	51,00
2.11	Gerätewagen-Logistik GW-L	165,08
2.12	Großtanklöschfahrzeug GTLF 9000	203,96

### 3. Atemschutztechnik, Schläuche

Kommen Schläuche und Atemschutztechnik zum Einsatz, so werden für deren Inanspruchnahme die Kosten für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Meißen (Schlauchwerkstatt, Atemschutzwerkstatt) auf Grundlage des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses berechnet bzw. auf Grundlage der jeweils ergehenden Rechnung erhoben.

### 4. Ausleihe von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

- Tauchpumpe, Söffelpumpe, Nasssauger 35,00 €/Tag
- B-Druckschlauch 16,00 €/Tag
- C-Druckschlauch 15,00 €/Tag

Werden ausgeliehene Geräte defekt oder unbrauchbar zurückgegeben, werden zusätzlich die Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % in Rechnung gestellt.

## 5. Kosten für Verbrauchsmaterial und Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmaterial und Verbrauchsmittel werden die marktüblichen Preise (Wiederbeschaffungskosten) auf der Grundlage jeweils gültiger Angebote und Preise der Anbieter und Vertragspartner zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. Unter Verbrauchsmaterial und Verbrauchsmittel fallen z. B. die Kosten für die Wiederbeschaffung von Ölbindemittel, Schaummittel, Sand, Sandsäcken, die Wiederbefüllung von Feuerlöschern.

Für die Entsorgung von kontaminierten Materialien werden die Kosten auf der gleichen Grundlage erhoben.

## 6. Pauschale Verrechnungssätze

### 6.1 Brandsicherheitswachen (BSW), Absicherungen von Veranstaltungen

ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	-	15,00 Euro /Std. und Person
Kosten für Fahrzeuge nach Pkt. 2	-	Berechnung für 1 Stunde (unabhängig von der Dauer der BSW)

### 6.2 Kosten für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz (z. B. Durchführung von Schulungen, Belehrungen und Vorträgen im vorbeugenden Brandschutz)

ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	-	15,00 Euro/Std. und Person zuzüglich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung
-----------------------------------	---	--